

Sprache reden hier aber die dänischen Verhältnisse. Dort ist das Urdorf nach Hanssen¹ einseitig berechtigt, bei Landstreitigkeiten mit dem Filialdorf Zeugnis abzulegen, vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist konnte das Filialdorf wieder einberufen und aufgehoben werden, wenn die Bewohner des Urdorfs sich geschädigt glaubten; in frühesten Zeit, meint unser Gewährsmann, müsse es nicht selten vorgekommen sein, dass ein Urdorf ganz und gar in kleine Dörfer oder Einzelhöfe aufgelöst wurde. Dem Buch von Haff² entnehme ich die Bemerkung Sunesens: 'ad sopiendam controversiam exortam super limitibus duarum villarum, quamvis unam ex alia constat originem duxisse'. Die wirtschaftliche Bedeutung des Vororts wird auch zum Ausdruck kommen, wenn in Urkunden der fränkischen Zeit ein Dorf als in der marca oder den termini des andern belegen aufgeführt ist: 'bona in villa Mitte, quae sita est in terminis Sulzmiscen'³. Diese Aufteilung grösserer Muttergemeinden in ganz oder beschränkt selbständige Tochtergemeinden scheint auch im Vintschgau das Regelmässige zu sein⁴, und Haff zeigt im Anschluss an seine Studie über Pfronten, dass in freien Marken die Absplitterung dorfweise vor sich gegangen sei, wofür die dreizehn Orte der Pfronter Mark das beste Beispiel liefern⁵. Am stärksten aber im Sinne der Urdorftheorie sprechen die Beziehungen von Wirtschafts- und Kultusverband. Wir haben gesehen, welcher innere Zusammenhang hier vorliegt; dass er auch äusserlich noch heute vielfach erkennbar ist, musste dem entsprechen. Man kann ganz speziell für die Parrochialeinteilung und ihren immer weiterschreitenden Ausbau von einer Urdörfertheorie sprechen, das Verhältnis zwischen den Mutterkirchen und ihren Filialen legt bededtes Zeugnis ab⁶, und wir kennen nicht wenig Mutterkirchen in Dörfern, die aus anderen Erwägungen Urdörfer ihrer Markung sein müssen⁷. Hier kann nicht energisch genug auf die Bedeutung der Kirchenheiligen hingewiesen werden, deren Erforschung sich in erster Linie an den

1) Agrarhistorische Abhandlungen I 45 f.; s. auch F. Rachfahl in Conrads Jahrbüchern f. Nationalök. u. Stat. 93 (1909), 437. 2) I 131 f. 3) Varrentrapp a. a. O. 84, wo noch weitere Fälle genannt sind; Weimann a. a. O. 30. 4) Stolz a. a. O. 275. 5) Zeitschr. d. histor. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 1903, 22. 6) J. Schmidlin, Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsass 1902, 141 f. Gerade von den kirchlichen Verhältnissen ausgehend kommt Sch. zur Annahme der Maurerschen Urdörfertheorie. 7) Maurer, Gesch. der Dorfverfassung I 110 ff.